

Förder(mitgliedschafts)ordnung des Bundesverband Filmschnitt e. V. (BFS)

§ 1 Zweck der Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft dient der finanziellen und ideellen Unterstützung der Vereinsarbeit des BFS.
- (2) Fördermitglieder tragen zur Stärkung des Berufsstandes der Filmeditoren bei und helfen, Veranstaltungen, Fortbildungsangebote und Vernetzungsmöglichkeiten zu ermöglichen.
- (3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit den Zielen des BFS identifizieren und diese fördern möchten.

§ 2 Abgrenzung zur ordentlichen Mitgliedschaft und zum Sponsoring

- (1) Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der ordentlichen Mitgliedschaft dadurch, dass Fördermitglieder **kein Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung haben und keine direkten Mitbestimmungsrechte im Verein ausüben.
- (2) Im Gegensatz zu Sponsoren erhalten Fördermitglieder **keine werblichen Gegenleistungen**, sondern werden als ideelle Unterstützer des BFS betrachtet.
- (3) Ein Wechsel von der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich, sofern die entsprechenden Aufnahmekriterien erfüllt werden.

§ 3 Rechte und Vorteile von Fördermitgliedern

- (1) Fördermitglieder haben das Recht auf:
 - Teilnahme an ausgewählten BFS-Veranstaltungen.
 - Aufnahme in öffentliche Liste der Fördermitglieder auf BFS-Website (auf Wunsch).
 - Zugang zu bestimmten BFS-Netzwerkmöglichkeiten.
- (2) Fördermitglieder haben **kein Stimmrecht** und keinen Anspruch auf aktive Mitgestaltung der Vereinsarbeit.

- (3) Der BFS behält sich vor, Fördermitglieder zu besonderen Gelegenheiten (z. B. Networking-Events) einzuladen.

§ 4 Beitragshöhen

- (1) Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen abgeschlossen werden.
- (2) **Natürliche Personen** zahlen einen jährlichen Fördermitgliedsbeitrag von **ab 600 €/Jahr**.
- (3) **Juristische Personen** zahlen einen jährlichen Fördermitgliedsbeitrag von **ab 1000 €/Jahr**.
- (4) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Aufnahme und Kündigung der Fördermitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich oder digital beim Vorstand des BFS.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Der BFS kann die Fördermitgliedschaft aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn das Verhalten des Fördermitglieds den Vereinszielen widerspricht.

§ 6 Transparenz und Verwendung der Förderbeiträge

- (1) Die Einnahmen aus der Fördermitgliedschaft werden zweckgebunden für die Vereinsziele eingesetzt.
- (2) Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Einflussnahme in die Mittelverwendung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen an dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.